

9. August 1862.

N^o 183.

9. Sierpnia 1862.

(1353) **E d i k t.**

(1)

Nro. 2847. Dem k. k. Kreisgerichte zu Zloczow wird hiemit kund gemacht, daß auf Ansuchen des Moses Eidelberg zur Befriedigung der wider die Fr. Rochme Brandeis als Alleinerbin der liegenden Masse der Cemach Eidelberg erlegten Summe von 1938 fl. 12 kr. RM. oder 2035 fl. 11 kr. öst. W. sammt Nebengebühren die öffentliche Veräußerung der, der Rochme Brandeis eigenthümlich gehörigen Hälfte der in Zloczow sub Nro. 37 Stadt gelegenen Realität in zwei Terminen, das ist: am 12. September und 20. Oktober 1862 jedesmal um 10 Uhr Vormittags, jedoch nicht unter dem erhobenen Schätzungswerte hiergerichts abgehalten werden wird.

1) Als Aufrufspreis der zu veräußernden Hälfte der Realität Nro. 37 Stadt wird die Summe von 2252 fl. 54 kr. öst. W. als der gerichtlich erhobene Schätzungswert dieser Realitätshälfte angenommen.

2) Sollte dieser Realitätsteil bei diesen zwei Feilbietungsterminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungswert veräußert werden, so wird zur Festhaltung einkaufender Lizitationsbedingungen vor Aufschreibung des dritten Feilbietungstermines die Tagsetzung auf den 21. Oktober 1862 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, zu welcher die Hypothekargläubiger vorgeladen werden.

Die Schätzungskunde und die Feilbietungsbedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur während der Amtsstunden eingesehen werden.

Hierzu werden die Streittheile und zwar Moses Eidelberg und Rochme Brandeis als Alleinerbin der liegenden Masse der Cemach Eidelberg, dann die Hypothekargläubiger Herr Israel Roth, Moses Flieg, Juda Funkenstein, Wolf Schwager zu eigenen Händen, dagegen alle diejenigen Hypothekargläubiger der säglichen in Zloczow sub Nro. 37 gelegenen Realität, welche nach dem 4. Nov. 1860 in Grundbuch gelangen sollten, dann diejenigen, denen aus was immer für einem Grunde dieser Bescheid vor dem obigen ersten Feilbietungstermine nicht genug zeitlich oder gar nicht zugestellt werden könnte, durch Edikte und den ihnen in der Person des Advokaten Dr. Skalkowski mit Substitution des Advokaten Dr. Warteresiewicz bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Zloczow, am 30. Juli 1862.

(1352) **E d y k t.**

(1)

Nr. 2696. C. k. sąd obwodowy w Zloczowie z miejsca pobytu nieznaną p. Elżbietę Czyszarową, lub gdyby nie była już przy życiu, jej nieznanym spadkobierców, lub innego rodzaju spadkobierców tym edyktem zawiadamia, że przeciw tymże p. Malwina z Komarnickich Morawska i p. Anna z Komarnickich Horodyska w tutejszym sądzie pozw o orzeczenie, że suma 534 zlr. w. w. na realności w Zloczowie pod Nros. 56 i 58 położonej zabezpieczona, zadawnieniem zgasa, i że stanu hiernego rzecznej realności zmaną być ma, pod dniem 12. kwietnia 1862 do liczby 2596 podala, i że w celu przeprowadzenia tego sporu do ustnej rozprawy termin w tutejszym sądzie na dzień 26. sierpnia 1862 o godz. 10ej przed południem, uchwala z dnia 21. maja 1862 do liczby 2596 naznaczonym został.

Gdy miejsce pobytu pozwanej wiadome nie jest, przeto postanawia się teje lub w razie jej śmierci jej nieznanym spadkobiercom i prawnaabycom na tychże koszta i szkodę kuratora w osobie p. adwokata Wesolowskiego z substytucją p. adwokata Warteresiewiczza i onemu powyżej powołaną uchwałę doręcza się.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Zloczów, dnia 21. maja 1862.

(1349) **Lizitations-Ankündigung.**

(1)

Nr. 3710. In Folge hoher k. k. Statthalterei-Verordnung ddo. 31. Juli 1862 Z. 48669 wird wegen Sicherstellung des, dem allgemeinen Krankenhause erforderlichen Materiale zur Erzeugung verschiedener Wäsche- und Bettzeug-Artikeln, dann Pantosfeln aus ungeschwärztem Kalbsleder für das Jahr 1862 die Lizitations-Verhandlung auf den 20. August 1862 Vormittags 9 Uhr im Kommissions-Saale des allgemeinen Krankenhauses abgehalten werden.

Das Erforderniß besteht in

41 ²² / ₃₂	Wiener Ellen Baston zu Bettspiegeln	zu 30 ³² Ellen breit,
143 ⁶ / ₃₂	" " Tischzeug zu Handtücher	} zu 2 ³² " "
8 ² / ₃₂	" " Servietten	
1411 ⁶ / ₃₂	" " Zwillich zu Schlafröcke	} zu 30 ³² "
153 ¹⁹ / ₃₂	" " feine	
9672 ²³ / ₃₂	" " ordinäre Flach-	} Leinwand zu 30 ³² "
870 ²⁸ / ₃₂	" " Hanf-	
1553 ⁸ / ₃₂	" " Strohsack-	Ellen breit.
600	Paar kalblederne Pantosfeln.	

Jede Gattung Leinwand muß gut gebleicht sein.

Unternehmer werden mit dem Besatze vorgeladen, daß vor Beginn der Lizitation ein Badium von 500 fl. öst. W. zu erlegen ist, und daß während der Verhandlung auch Offerte belegt mit dem Badium angenommen werden, wie auch daß die oben angegebene Erforderniß binnen sechs Wochen vom Tage der erfolgten Verständigung von der hochzeitigen Befestigung des gemachten Anbothes abgeliefert sein muß.

Die Lizitationsbedingungen, dann die Muster der zu liefernden Sorten, können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzlei der Krankenhaus Verwaltung eingesehen werden.

(1355)

Kundmachung.

(1)

Nro. 14877. Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Section I. wird der Herr Landes-Advokat Dr. Hönigsmann mit Substitution des Herrn Landes-Advokaten Dr. Blumenfeld der abwesenden und dem Wohnorte noch unbekannt Anna Wadoczyńska aus Anlaß der wider dieselbe vom Mathias Kerschbaum überreichten Klage de präsent. 12. Juli 1862 Zahl 14877 wegen Zahlung des Mehrzinses von 10 fl. 50 kr. öst. W. s. R. G. zum Kurator mit dem Auftrage bestellt, die abwesende Anna Wadoczyńska geschäftig zu vertreten.

Lemberg, am 18. Juli 1862.

(1357)

Kundmachung.

(1)

Nro. 565. Behufs der Sicherstellung des Bedarfes an Brot und der warmen Verpflegung für gesunde und kranke Gastlinge des Tarnopoler k. k. Kreisgerichtes, dann an Lagerstroh und Rehrbesen im Laufe des Verwaltungsjahres 1863 in beiläufigen Quantum von

- 70297 Brotporzionen à 1 1/2 Wiener Pfund,
- 3941 do. à 2 do.
- 74238 warmen Kostporzionen für gesunde Gastlinge,
- 4312 ganzen Porzionen Spitalkost,
- 457 halben do.
- 907 Drittel do.
- 97 Viertel do.
- 85 volle Diätporzionen Spitalkost,
- 24 leerer do.
- 200 Zentner Lagerstroh,
- 600 Stück Rehrbesen,

wird bei dem Präsidium des Tarnopoler k. k. Kreisgerichtes am 3. September 1862 Nachmittags um 3 Uhr die Lizitatorische Verhandlung abgehalten werden, zu welcher Unternehmungslustige mit einem die Stelle der Kauzion vertretenden Badium per 1053 fl. öst. W. versehen, vorgeladen werden.

Auch werden bis zum Abschluß der mündlichen Verhandlung gehörig markirte schriftliche Offerten angenommen, welche mit dem obigen Badium belegt sein, den Anboth mit Buchstaben ausgedrückt und die Befestigung enthalten müssen, daß dem Offerenten die Lizitationsbedingungen bekannt sind, und sich derselbe ihnen unterziehe, die gedachten Bedingungen, Aufrufspreise und Speisnormen können bei dem besagten Kreisgerichtes-Präsidium eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichtes-Präsidium.

Tarnopol, am 6. August 1862.

(1347)

E d y k t.

(2)

Nr. 541. C. k. sąd powiatowy w Radymnie oznajmia, że na dnia 19. lipca 1862 zmarł Dmytro Szczerbiak w Wysocku bez rozporządzenia ostatniej woli.

Sąd nieznajac pobytu pozostałego wnuka Michała Szczerbiaka, wzywa takowego, żeby w przeciegu roku jednego od dnia niżej wyrażonego licząc, zgłosił się w tym sądzie, i wniósł oświadczenie swe do spadku, w przeciwnym bowiem razie spadek z oświadczeniem już spadkobiercami i ustanowionym dla niego kuratorem Pawłem Furem przeprowadzi się.

C. k. sąd powiatowy.

Radymno, dnia 22. lipca 1862.

(1343)

E d i k t.

(3)

Nro. 863. Vom Nizankowicer k. k. Bezirksamte als Gericht wird über Ansuchen der städtischen Gemeinde Nizankowice die Einleitung der Amortisirung des von dem Nizankowicer k. k. Steueramte unterm 12. August 1854 Nro. 73-81 ausgestellten Zertifikats über den, zum Nationalanlehen vom Jahre 1854 subscribirten Betrag von 500 fl. RM. bewilligt, und der Inhaber dieses Zertifikats (Anlehenschein) aufgefordert, solches binnen einem Jahre von der letzten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung gerechnet, diesem Gerichte vorzulegen, widrigens dieses Zertifikat (Anlehenschein) nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist über neuerliches Ansuchen des Amortisationswerbers für null und für amortisirt, daher nichtig erklärt werden würde.

Nizankowice, den 25. Juni 1862.

(1306)

G d i f t.

(3)

Nro. 8522. Vom k. k. Stanislawer Kreisgerichte wird dem Herrn Anton Mystowski, Gutbesitzer von Koropiec, Tlumaczec Bezirkes mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben die Lemberger k. k. Finanzprokurator Ramens des h. Herars unterm 21. August 1861 Zahl 8381 wegen Zahlung der Summe von 55 fl. 35 1/2 kr. öst. W. bei diesem Kreisgerichte eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber gegenwärtig eine neue Tagfahrt auf den 28. August 1862 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltort des Belangten dem Gerichte nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Bardasch mit Substituierung des hiesigen Landes-Advokaten Dr. Kolischer als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen

Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertretung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanislaw, am 21. Juli 1862.

(1330)

G d i f t.

(3)

Nro. 4482. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Aufenthaltort nach unbekanntem Herrn Karl Böhm, Hypothekengläubiger des Guteanteils Dobra, hiemit bekannt gegeben, daß demselben aus Anlaß der eingeleiteten Verhandlung Lehufs Zuweisung des für die Aufhebung der unterthänigen Leistungen obigen Gute zugesprochenen Entschädigungskapitals der Kurator ad actum in der Person des Herrn Adv. Dr. Riger bestellt wurde, mit welchem diese Verhandlung vorschriftsmäßig durchgeführt werden wird.

Przemysl, am 9. Juli 1862.

Anzeige - Blatt.

J. G. Popp's

Anatherin-Mundwasser sammt Anatherin-Zahnpasta, dessen vegetabilisches Zahnpulver und Zahnpfomb zum Selbstplombiren hohler Zähne, sind soeben in der großen Weltausstellung zu London durch den für cosmetische Artikel einzig möglichen Preis „der ehrenvollen Erwähnung“ ausgezeichnet worden.

Der Sieg, den wir dem am ganzen Continent verbreiteten und sich eines glänzenden Rufes erfreuenden Anatherin-Mundwasser und der dazu von Herrn Popp bereiteten Anatherin-Zahnpasta, seinem Zahnpulver und Zahnpfomb p. ophezeiten, ist in Erfüllung gegangen, und nicht schnell genug können wir im Interesse der zahllosen Verehrer dieser nur im wahren Sinne des Wortes ausgezeichneten Artikel davon Kunde geben.

Vor vierzehn Jahren wurde das Anatherin-Mundwasser zuerst in Wien unter Verhältnissen, die den gegenwärtigen Aufschwung kaum ahnen ließen, in Handel gebracht.

Es wäre beinahe unmöglich, die Hindernisse, welche sich einer schnellen Verbreitung dieses jetzt einzig dastehenden Präservativs gegen Zahn- und Mundkrankheiten entgegenkürzten, aufzuzählen.

Nur der eisernen Konsequenz, einer Beharrlichkeit, welche nur das Selbstvertrauen auf die gute Sache erzeugen konnte, ist es gelungen, siegreich durchzudringen, und mit wahrhaftem Stolz kann Herr Popp auf die Tausende von Dankesvoten hinweisen, welche mit rührender Anerkennung die Erhaltung der Zähne, als der schönsten Zierde des Menschen, seinem Anatherin-Mundwasser zuschreiben.

Für alle Jene, welche bisher versäumt haben, sich des Anatherin-Mundwassers zu bedienen, lassen wir einen Auszug aus dem offiziellen Ausstellungs-Katalog der österreichischen Abtheilung folgen.

Möge der selbe dazu beitragen, daß sich das Anatherin-Mundwasser sammt seinen Geschwistern der Zahnpasta, Zahnpulvern und Zahnpfomb, in jeder Familie, welche von dem unschätzbaren Werthe gesunder Zähne und eines frischen, gesunden Athems durchdrungen sind, Eingang verschaffe.

„Das k. k. patentirte und erste amerikanisch-patentirte Anatherin-Mundwasser wurde von dem Aussteller vor 14 Jahren erfunden und von den ersten Autoritäten der Medicin und Chemie als ein vortreffliches Conservirungs- und Heilmittel gegen Zahn- und Mundkrankheiten anerkannt.“

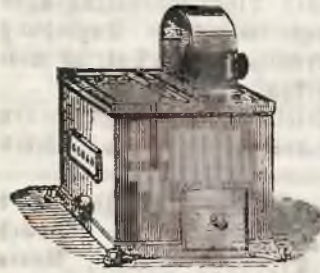
Aussteller beruft sich auf die Zeugnisse der Herren Aerzte Dr. Oppolzer, Professor der k. k. Klinik zu Wien, Dr. W. Kleginsky, k. k. Landesgerichts-Chemiker in Wien; Dr. Johanna Florian Heller, Vorstand der k. k. pathologisch-chemischen Lehranstalt und k. k. Landesgerichts-Chemiker in Wien, und Dr. Schlabach, Assistent der chirurgischen Poliklinik zu Jena. Die specielle Wirkung des Anatherin-Mundwassers als Conservierungsmittel äußert sich vorzüglich bei üblen Gerüche von hohlen und künstlichen Zähnen, sowie bei Tabakgeruch; dasselbe ertheilt dem Athem einen Wohlgeruch und wirkt erfrischend im Munde.“

Als Heilmittel wirkt es auf die Zähne und das Zahnfleisch, indem es die Zahnschmerzen beschwichtigt, lockeres, leicht blutendes und schwammiges Zahnfleisch heilt, lockere Zähne durch die vermehrte Contraction im Zahnfleisch befestigt und die Fäulniß des selben verhindert, daher es besonders im Scorbut bei Seefahrten, sowie bei Nasen und Pusteln im Munde, überhaupt bei allen Krankheiten der Schleimhäute des Mundes, mit Nutzen angewendet wird. Aussteller exportirt von seinem Anatherin-Mundwasser jährlich mehr als 150.000 Flacons, namentlich nach Deutschland, der Schweiz, Schweden, Rußland, Malakel, Serbien, Dänemark, nach dem Orient, besonders nach Egypten, und seit einem Jahre auch nach Amerika, woselbst demselben auch ein ausschließliches Patent ertheilt worden ist. Besonders empfehlenswerth ist auch die von dem Aussteller erzeugte k. k. patentirte Anatherin-Zahnpasta sowie dessen Zahnpfomb und Zahnpulver.“ (1234-1)

Doniesienia prywatne.

K. K. priv.

Spiritus = Mess = Apparat mit Alkoholometer = Ständer,



vom hohen k. k. Finanz-Ministerium zur Steuerbemessung angeordnet.

Preis pr. Apparat sammt Verpackung 115 öst. W. loco Wien pr. Komptant.

Bestellungen werden entgegengenommen und baldmöglichst erbeten in der Fabrik des Privilegiums-Inhabers

Reinhold Stumpe,
Mechaniker.

Wien, Margarethen-Gartenstraße Nr. 58.

(1160-8)

Da in jüngster Zeit Besitzer von Gasanrichtungen, ohne Wissen und Willen der Verwaltung der Gasanstalt Veränderungen an diesen Einrichtungen haben vornehmen lassen, so findet sich die Unterzeichnete veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, daß laut §. 15 des unterm 12. Februar 1856 mit dem Böbl. Magistrate der k. k. Hauptstadt Lemberg abgeschlossenen Vertrages Niemanden als der Gasanstalt selbst das Recht zusteht, neue Gasanrichtungen zu machen oder alte zu verändern und zu repariren, und daß sie in solchen Fällen zur Verweigerung der Gasabgabe berechtigt ist.

Lemberg, den 1. August 1862.

(1323-2)

Die Verwaltung der Gasanstalt.

Zwei, höchstens drei Studierende (Real- oder Gymnasialschüler zwischen 10-16 J.) werden für das bevorstehende Schuljahr in Aufsicht, Kost u. s. w. bei einem Schulmanne aufgenommen. Näheres im Handlungsgewölbe des Herrn Johann Stromenger nächst der Post Nro. 585.

(1350-1)

(615)

(G i n g e s a n d t.)

(5)

Die einfache Veröffentlichung der nachfolgenden unantastbaren Anerkennungs-schreiben, welche dem Zahnarzt Herrn J. G. Popp, Stadt, Tuchlauben 557, dem Erzeuger des weltberühmten Anatherin-Mundwassers zugekommen sind, überheben uns der Mühe jeder weiteren Aufpreisung.

Herrn Zahnarzt Popp.

Ich habe Ihr Anatherin-Mundwasser geprüft und empfehlenswerth gefunden.
Wien, den 22. Jänner.

Prof. Oppolzer.

Lector magnif., Prof. d. k. k. Klinik zu Wien, k. k. Hofrath u.

Ich bezeuge, daß ich seit längerer Zeit das Anatherin-Mundwasser des Zahnarztes J. G. Popp mit vielem Erfolge brauche, und mich von der wohltuenden Wirkung desselben überzeugt habe.

Baron Louis Pereira m. p.

Die Entsezerfertigte bestätigt dem Herrn Zahnarzt J. G. Popp daher mit Vergnügen und der Wahrheit gemäß, daß sie dessen Anatherin-Mundwasser schon seit langer Zeit gebraucht, und dasselbe nicht nur seiner Güte, sondern auch seines angenehmen Geschmacks wegen allgemein bestens empfehlen kann.

Wien, im Jänner.

Therese Fürstin Esterhazy.

Verehrter Herr!

Empfangen Sie meinen innigsten Dank für die Menschenfreundlichkeit und Güte, mit welcher Sie den unter der Pflege des Maria-Elisabethen-Vereines sich befindlichen armen Kindern beigegeben sind. Einige dieser Kinder waren von strophulösen Scorbut im Munde ergriffen. Sie verabfolgten denselben unentgeltlich Ihr heilsames Anatherin-Mundwasser, und Ihrer Behandlung danken die Kinder ihre ganzliche schnelle Heilung.

Im Namen der Kinder, die von ihren Leiden befreit sind, und des Vereines versichere ich Sie, verehrter Herr, der dankbaren Anerkennung und der besondern Achtung, mit der ich die Ehre habe zu sein Ihre ergebene Gräfin Fries.

Wien, im Jänner.

Präsidentin des Maria-Elisabethen-Vereines.

pr. Adresse: Herrn J. G. Popp, Zahnarzt, Stadt Nr. 557.

Mein Herr!

Sie freundlichst erlösend, mir von Ihrem Anatherin-Mundwasser 12 Flacons angehend pr. Post einzusenden, da ich selbes schon längere Zeit entbehren mußte, und ich in der Zwischenzeit englische und französische Fabrikate gebrauchte, welche mir aber nicht dienten, während dem mir Ihr so allgemein beliebtes Anatherin-Mundwasser auch auf meine Zähne und Mundtheile die wohlthätigste Wirkung hervorbrachte, wovon ich mir die vollkommenste Ueberzeugung während meines Aufenthaltes in Wien durch den täglichen Gebrauch verschaffte.

London.

Achtungsvoll Lady Am. Clarke.